

Mitteilung an Bauherrn über

Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Schauenburg

auf der Grundlage der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schauenburg vom 01.10.1994 in der jeweiligen gültigen Fassung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (3) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes, als auch die Zuführung von Abwasser, dürfen nur nach **Genehmigung** durch die Gemeinde erfolgen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

Hinweis: Auf dem Grundstück ist entsprechend der DIN 1986 ein Übergabeschacht zu errichten. Zwischen der gemeindlichen Sammelleitung und dem Übergabeschacht auf dem Grundstück darf kein weiterer Anschluss vorhanden sein

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.
- (3) Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 29 Mitteilungspflichten

- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dieses der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 30 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet, noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt
 3. § 3 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser **ohne Genehmigung** vornimmt
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt

Zur Erteilung einer Genehmigung durch die Gemeinde sind bei Neubauten folgende Unterlagen einzureichen:

Antrag auf Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schauenburg an einen auf dem Grundstück vorhandenen Anschluß (Antragsformular beiliegend) mit nachstehenden Anlagen:

A. schriftlicher Teil (2-fach einreichen):

Baubeschreibung Entwässerungsanlage

B. Zeichnerischer Teil (2-fach einreichen):

1. Übersichtsplan zur Entwässerung
2. Grundrisszeichnung Kellergeschoss M 1 : 100
3. Schnitt

Die Unterlagen sind mindestens **1 Monat vor Baubeginn** bei der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg einzureichen.

Für die Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde sowie für die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg vom 01.01.2010 eine Gebühr erhoben.

Kanalabnahme durch einen MitarbeiterIn der Gemeinde

Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis zum Gebäude durch MitarbeiterInnen der Gemeinde abgenommen. Diese Abnahme erfolgt bei **offenem Leitungsraben**. Sie ist telefonisch unter der **Tel.-Nr. 0177 6442751** oder per E-Mail: info@gemeinde-schauenburg.de mit beiliegendem Antrag **2 Arbeitstage im Voraus** anzukündigen.

Für die Abnahme wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg vom 01.01.2010 erhoben. Hierzu erfolgt ein gesonderter Bescheid mit einem Abnahmeprotokoll als Anlage.

erstellt April 2003 –
geändert März 2012, geändert Nov. 2016, geändert Januar 2017
3 – 31- Schd